

Kanzlei am Steinmarkt
Rechtsanwälte
Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Schuldrechtsreform
- in der Unternehmenspraxis -
Erläuterungen, Übersichten, Beispiele

Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

Vorwort

Mit dem Schuldrechtsreformgesetz hat der *Gesetzgeber in die Kernbereiche des BGB eingegriffen* und diesen Bereich, der seit fast über 100 Jahren im wesentlichen unverändert geblieben war, gänzlich überarbeitet und neu gefasst. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht nur um grundlegende Veränderungen, die für alle Beteiligte praktische Auswirkungen haben.

Die Schuldrechtsreform gilt bereits seit dem **01.01.2002**. Dies bedeutet sofortigen Handlungsbedarf insbesondere für Unternehmer. Viele Verträge, ebenso allgemeine Geschäftsbedingungen müssen geändert werden, da sie nicht mehr der neuen Rechtslage entsprechen. Durch die Veränderung des „Gewährleistungsrechts“ und der teilweise zu Gunsten des Verbrauchers erheblich veränderten Verjährung muss gerade der Unternehmer diese neuen Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlich bei der Preisbildung einkalkulieren.

Es ist äußerst schwierig, diese komplexe Materie vereinfacht darzustellen, zumal nur wenige eingehende Informationen erhältlich sind. Das Schuldrechtsreformgesetz wurde durch den Deutschen Bundestag bereits am 11.10.2001 verabschiedet und passierte am 09.11.2001 den Bundesrat. Es verblieb daher für alle Beteiligten nur ein äußerst kurzer Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, um sich vorzubereiten. Erschwerend kam hinzu, dass wegen der Währungsumstellung seitens der Medien diesem Thema nur wenig Beachtung geschenkt wurde.

Anlass für die Schuldrechtsreform war das Europarecht. Deutschland musste zum 01.01.2002 insgesamt 3 Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht umsetzen. Diese Gelegenheit hat der Gesetzgeber dazu benutzt, nicht nur punktuell Veränderungen vorzunehmen, sondern in weiten Teilen des BGB Neuregelung einzuführen.

Die nachfolgende Darstellung erläutert die neuen Regelungen möglichst kurz. Wichtige Teilbereiche der Reform, wie Verzug, Verjährung, Kaufrecht, Werkvertragsrecht und Fragen des Inkrafttretens werden behandelt. Die einzelnen Themen werden für das bessere Verständnis durch Beispiele bzw. Übersichten ergänzt, um einen schnellen Zugang zur Materie zu erhalten.

Handlungshinweise, Formulierungsbeispiele bzw. weiterführende Informationen sind unter „TIPP“ eingefügt.

Dieses Skript basiert auf Rundschreiben, die die Kanzlei Kuchenreuter & Stangl im Dezember 2001 kostenlos allen Interessierten als Serviceleistung zur Verfügung gestellt hat. Sofern Sie selbst Interesse an dem Bezug derartiger Rundschreiben haben, genügt die Mitteilung der E-Mail-Adresse an uns.

Ich hoffe, dass das vorliegende Skript auch Ihnen bei der praktischen Umsetzung der Schuldrechtsreform hilft.

Cham, Januar 2002
Rechtsanwalt Andreas Stangl

Freizeichnung:

Das vorliegende Skript ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der zahlreichen Änderungen im Rahmen der Schuldrechtsreform und wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen

des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen, kann der Verfasser dieses Skripts keinerlei Haftung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Thema: Schuldrechtsreform/Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften	Seite	5
1. Allgemeine Überleitungsvorschrift, Art. 229 § 5 EGBGB		5
2. Überleitungsvorschrift Verjährungsrecht, Art. 229 § 6 EGBGB		6
3. Überleitungsvorschrift Zinsvorschriften, Art. 229 § 7 EGBGB		7
Thema: Schuldrechtsreform/Verjährungsrecht	Seite	8
1. Einleitung		8
2. Verjährungsfristen		8
2. Hemmung und Neubeginn		9
3. Rechtsfolgen der Verjährung		11
Thema: Schuldrechtsreform/Verzug	Seite	12
1. Einleitung		12
2. Verzug		12
2.1. Eintritt des Verzuges		12
2.2. Höhe der Verzugszinsen		14
Thema: Schuldrechtsreform/neues Mängelhaftungsrecht beim Kaufvertrag	Seite	15
1. Einleitung		15
2. Neuer Mängelbegriff im Kaufrecht		15
2.1. Sachmangel		16
2.2. Rechtsmangel		17
3. Die Rechte des Käufers		17
3.1. Nacherfüllung, § 439 BGB n.F.		17
3.2. Rücktritt, §§ 437 Nr.2, 323, 326 V BGB n.F.		19
3.3. Minderung, §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB n.F.		20
3.4. Schadensersatz; §§ 437 Nr. 3, 1. Alternative BGB n.F.		20
3.5. Aufwendungsersatz; §§ 437 Nr.3, 2. Alternative BGB n.F.		21
4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche		22
5. Sonderregelung beim Verbrauchsgüterkauf		23
5.1. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs		23
5.2. Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs		23
6. Händlerregress		25
Thema: Schuldrechtsreform/neues Mängelhaftungsrecht beim Werkvertrag	Seite	27
1. Einleitung		27
2. Mängelrecht im Werkvertragsrecht		27
2.1. Sachmangel		27
2.2. Rechtsmangel		28
3. Rechte des Bestellers		28
3.1. Nacherfüllungsanspruch, § 635 BGB n.F.		28
3.2. Selbstvornahme, § 637 BGB n.F.		28
3.3. Rücktritt vom Vertrag, § 636 BGB n.F.		29
3.4. Minderung, § 638 BGB n.F.		29
3.5. Schadensersatz, § 636 BGB n.F.		29

4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche, § 634 BGB n.F.	30
5. Kostenfreiheit des Kostenvoranschlags	30
Thema: Integration Verbraucherschutz, E-Commerce	Seite 31
1. Einleitung	31
2. Integration Verbraucherschutzgesetze	31
3. E-Commerce	32

Anlage

Übersicht Verjährung

Übersicht Gewährleistungsrecht/Kaufrecht

Übersicht Gewährleistungsrecht/Werkvertragsrecht

Thema: Schuldrechtsreform / Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Die Schuldrechtsreform trat grundsätzlich zum **01.01.2002** in Kraft. Dementsprechend war die Vorbereitungszeit für alle Beteiligte äußerst kurz. Aber auch die Schuldrechtsreform enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften:

1. Allgemeine Überleitungsvorschrift, Art. 229 § 5 EGBGB

- Die Schuldrechtsreform gilt grundsätzlich **nur für Neuverträge**. Dementsprechend bestimmt die Vorschrift, dass auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, das BGB, das HGB, AGBGB, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufsgesetz und eine Reihe weiterer Sondergesetze in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- Anderes gilt für **Dauerschuldverhältnisse**.¹ Diese müssen grundsätzlich dem neuen Recht unterstellt werden, damit nicht auf Jahre hinaus ein doppeltes Recht gilt. Den Vertragsparteien wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, selbst eine Anpassung ihrer Verträge an das neue Recht vorzunehmen. Die neue Fassung des Gesetzes gilt daher für Dauerschuldverhältnisse **erst ab dem 01.01.2003**, so dass eine Reihe von Schuldverhältnissen, wie Miete, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge zunächst noch unverändert weiterlaufen.²

Diese Verträge, so der Gedanke des Gesetzgebers, sollen in der Zwischenzeit überprüft und angepaßt werden.

Übersicht

01.01.2002	01.01.2003
↓	↓
Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 (Altverträge) entstanden sind: Es gilt altes Recht	Schuldverhältnisse, die ab dem 01.01.2002 (Neuverträge) entstehen: Es gilt neues Recht
Dauerschuldverhältnisse , die vor dem 01.01.2002 entstanden sind: Es gilt bis 31.12.2002 grundsätzlich altes Recht	Es gilt ab 01.01.2003 neues Recht

¹ Dauerschuldverhältnis ist ein Schuldverhältnis, das auf einen längeren Zeitraum (befristet oder unbefristet) angelegt ist, während dessen die Vertragsparteien einander laufend Leistungen zu gewähren haben. Beispiele: *Miete, Pacht, Leihe, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, Verwahrung, Gesellschafts- und Versicherungsverträge*, wohl auch der Bierlieferungsvertrag. Nicht hierzu zählt der Ratenlieferungsvertrag bei dem die Gesamtmenge vorher bestimmt ist und in mehreren Teilen geliefert wird.

² Dies gilt aber nicht für das Verjährungsrecht! Siehe dazu Art. 229 § 6 EGBGB

2. Überleitungsvorschrift Verjährungsrecht, Art. 229 § 6 EGBGB

Für die Verjährungsvorschriften gilt der Grundsatz, dass die Verjährungsvorschriften nicht nur auf neue Schuldverhältnisse zu beschränken sind, sondern auch auf die alten Anwendung finden sollen.

- Das neue Verjährungsrecht findet daher auf die am 01.01.2001 bestehenden, aber noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Erfaßt werden sogar Ansprüche, die außerhalb des BGB geregelt sind, deren Verjährung sich aber ganz oder in dem durch das jeweilige Gesetz bestimmten Umfang nach den Vorschriften des BGB richten.
- Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 bestimmt sich allerdings stets nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

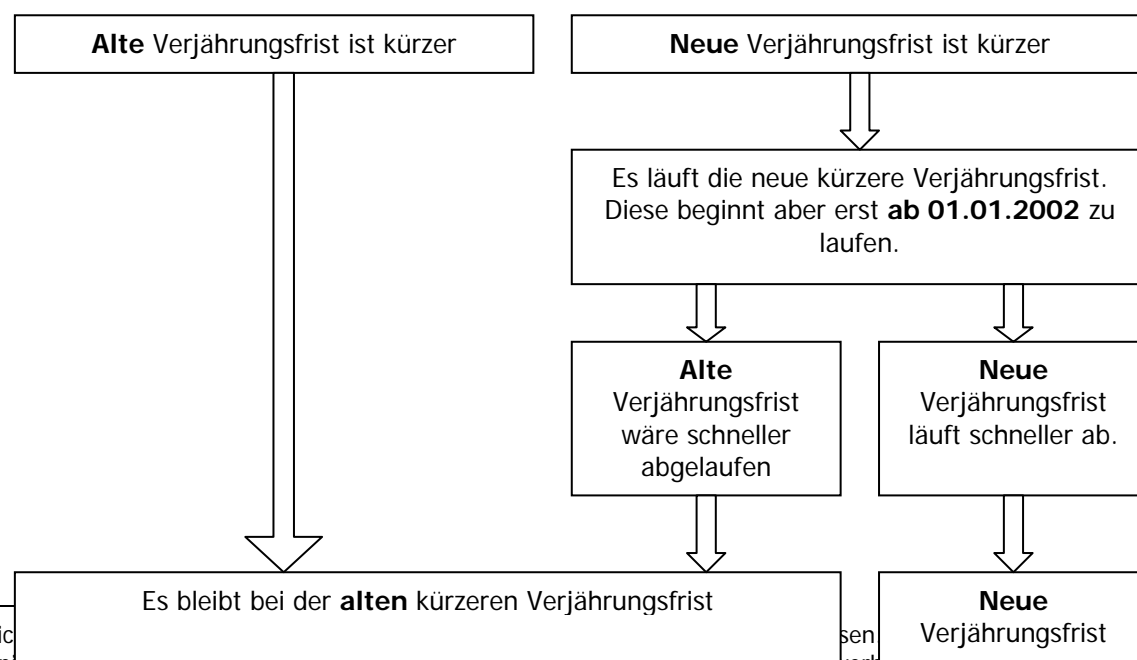
Folgendes ist bei alten Schuldverhältnissen zu beachten:

Parallelberechnung:³

- Ist die Verjährungsfrist nach dem **neuen** Verjährungsrecht des BGB **länger**⁴ als nach den bisherigen Vorschriften, so verbleibt es aus Gründen des Schuldnerschutzes bei der kürzeren Frist.
- Ist die Verjährungsfrist nach dem **neuen** Verjährungsrecht des BGB **kürzer**⁵ als nach den bisherigen Vorschriften, so beginnt die kürzere Frist erst am 01.01.2002 zu laufen. Endet jedoch die nach den bisherigen Vorschriften bestimmte längere Frist vor der Frist des neuen Verjährungsrechts, so tritt die Verjährung mit dem Ablauf der längeren bisherigen Frist ein.

Dies ist reichlich kompliziert und bedarf deshalb einer näheren Betrachtung, wobei folgendes Schema hilfreich sein kann:

Übersicht:



³ Hinsic

⁴ Beispiele: Kaufpreis- und Werklohnansprüche, sofern keine Leistung für den Gewerbetrieb des Schuldners erfolgt ist, von 2 auf 3 Jahren verlängert; Mietzins für gewerbsmäßige Vermietung beweglicher Sachen von 2 auf 3 Jahren verlängert; usw.

⁵ Beispiele: Kaufpreis- und Werklohnansprüche, sofern Leistung für den Gewerbetrieb des Schuldners erfolgt ist, von 4 auf 3 Jahre verkürzt; Miete, Zinsen etc. von 4 Jahren auf 3 Jahre verkürzt. Regelmäßige Verjährung von 30 auf 3 Jahre verkürzt.

Zum Verständnis des Schemas einige Beispielfälle:

Beispiel 1:

Nach altem Recht verjährten kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche für bewegliche Sachen in 6 Monaten; § 477 BGB a.F. Nach neuem Recht verjähren diese Mängelansprüche in 2 Jahren.

Die *alte* Verjährungsfrist ist *kürzer*. Es bleibt bei der alten Verjährungsfrist.

Beispiel 2:

Nach altem Recht verjährte die pVV meist in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Nach neuem Recht wurde die pVV im Gesetz in § 280 BGB n.F. kodifiziert, die Verjährung beträgt nur noch 3 Jahre.

Die *neue* Verjährungsfrist ist *kürzer*. Nun muss die Berechnung der Verjährung zweifach durchgeführt werden, nach altem und neuem Recht, wobei die Frist nach neuem Recht erst ab 01.01.2002 zu laufen beginnt. Es ist dann zu vergleichen, welche Frist schneller endet. Erst dann kann gesagt werden, welche Frist gilt !

Beispiel 2a:

Am 30.03.1972 wurde eine pVV begangen. Nach altem Recht endet die Verjährungsfrist von 30 Jahren am 30.03.2002. Nach neuem Recht beginnt die kürzere Verjährungsfrist von 3 Jahren erst am 01.01.2002 zu laufen und endet somit erst am 31.12.2004. Die *alte* Verjährungsfrist läuft *schneller* ab; folglich bleibt es bei der alten Frist.

Beispiel 2b:

Am 30.03.1982 wurde eine pVV begangen. Nach altem Recht endet die Verjährungsfrist von 30 Jahren am 30.03.2012. Nach neuem Recht beginnt die kürzere Verjährungsfrist von 3 Jahren erst am 01.01.2002 zu laufen und endet somit schon am 31.12.2004. Die *neue* Verjährungsfrist läuft *schneller* ab; folglich gilt die neue Frist.

TIPP:

Als **Fausformel** gilt: Es ist meist die kürzere Frist maßgeblich !

3. Überleitungsvorschrift Zinsvorschriften, Art. 229 § 7 EGBGB

Gem. dieser Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 an die Stelle:

- des Basiszinssatzes nach dem Diskontüberleitungsgesetz der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszinssatz gem. § 247 BGB n.F.,
- des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz,
- des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz) und
- der FIBOR-Sätze, die entsprechenden neuen EurIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit.

Abweichend von der Grundregel unter Ziffer 1 werden selbstverständlich auch Altverträge von den neuen Zinssätzen erfaßt.

TIPP:

Allgemeine Geschäftsbedingungen **unbedingt** der neuen Gesetzeslage anpassen, um keine Nachteile zu erleiden. Personal mit Übergangsregelungen vertraut machen.

Verjährung der Aussenstände vermeiden! Deshalb empfehlenswert, frühzeitig die Verjährung der eigenen Forderungen zu überprüfen !

Thema: Schuldrechtsreform / Verjährungsrecht

1. Einleitung

Durch die Schuldrechtsreform kommt es zu erheblichen Änderungen der Verjährungsfristen. Die Verjährung dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs und dem Rechtsfrieden. Nach einer bestimmten Zeit soll die Ungewissheit über das Bestehen und die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs beendet sein.

Der Gesetzgeber sah Reformbedarf in folgenden Bereichen:

1. Unterschiedliche Dauer der Fristen

Vielzahl unterschiedlich lange dauernder Fristen von 6 Wochen bis zu 30 Jahren, deren Abgrenzung nicht immer logisch nachvollziehbar war.⁶

2. Kurze Gewährleistungsfristen

Die regelmäßige Gewährleistungsfrist war mit 30 Jahren meist unnötig lang; wobei die Gewährleistungsfristen des Käufers und Bestellers problematisch kurz waren.

3. Unterbrechungsregelungen nicht intressengerecht

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist mit der Folge eines neuen Fristanlaufs wurde im bisherigen Umfang nicht als erforderlich angesehen.

2. Verjährungsfristen

Die zentrale Änderung des Verjährungsrechts betrifft die **Reduzierung der Regelverjährung** von derzeit 30 Jahren auf 3 Jahre; § 195 BGB n.F..

Nach **altem** Recht begann die Verjährung mit der Anspruchsentstehung, § 198 BGB a.F. Dies brachte Nachteile, wenn der Gläubiger gar nicht wusste, dass ihm Rechte zustehen. Die Rechte konnten verjähren, ehe der Gläubiger von ihrer Existenz wusste.

Nach **neuer** Rechtslage beginnt die **regelmäßige Verjährung**⁷ deshalb erst, mit dem **Schluss des Jahres**, in dem:

- der Anspruch **entstanden** ist, **und** (zusätzlich)
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis** erlangt hat oder **ohne grobe Fahrlässigkeit** hätte erlangen müssen.

Allerdings dürften sich zukünftig einige Probleme daraus ergeben, ab wann von einer Kenntnis oder Erkennbarkeit des Anspruchs auszugehen ist. Woher soll der Schuldner wissen, wann der Gläubiger die nötige Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können? Wie soll der Gläubiger einschätzen können, ob er in der Vergangenheit alles zumutbare getan hat, um sich Kenntnis zu verschaffen?

Dieser Unsicherheit des Verjährungsbeginns will der Gesetzgeber dadurch Rechnung tragen, dass er aus Zwecken der Rechtssicherheit diesen Beginn der Verjährungsfrist

⁶ Siehe nur die kurze Gewährleistungsfrist für den Viehkauf; § 482 BGB a.F.; alte Begriffe wie „Lohnkutscher“ oder „Tagelöhner“ in § 196 BGB a.F.; Schwierigkeiten der Einordnung von typengemischten Verträgen mit teils willkürlichen Ergebnissen.

⁷ Also nur die Ansprüche, die der Frist von 3 Jahren des § 195 BGB n.F. unterliegen. Selbst wenn das Gesetz an anderer Stelle eine 3 Jahresfrist ausdrücklich erwähnt, handelt es sich gleichwohl um eine **besondere** und **keine allgemeine** Frist nach § 195 BGB n.F.. Die besonderen Fristen beginnen nach § 200 BGB n.F., d.h. mit der Entstehung des Anspruchs, sofern das BGB keinen anderen Anknüpfungspunkt nennt, z.B. Übergabe oder Abnahme.

mit **Höchstfristen** kombiniert (Absolute Verjährung). Wäre dies nicht geschehen, müßte der Schuldner selbst nach über 50 Jahren noch damit rechnen, in Anspruch genommen zu werden, wenn der Gläubiger erst so spät von seinem Anspruch erfährt. Das Gesetz unterscheidet dabei nach der Art des Anspruchs:

- **Schadensersatzansprüche** verjähren spätestens in **30 Jahren**; § 199 II, III BGB n.F.. Bei Schadensersatzansprüchen differenziert das Gesetz weiter:
 - Schadensersatzansprüche, die auf *der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit* beruhen, verjähren unabhängig von der Kenntnis spätestens in **30 Jahren**; § 199 II BGB n.F.
 - *Sonstige* Schadensersatzansprüche⁸ in **10 Jahren** von ihrer Entstehung an bzw. in **30 Jahren** von der schädigenden Handlung an unabhängig von der Entstehung; § 199 III BGB n.F.
- **sonstige Ansprüche** spätestens in **10 Jahren** ab ihrer Entstehung; § 199 IV BGB n.F., **unabhängig** von der Kenntnis des Gläubigers.

Praxisrelevant ist bei vielen Verträgen der **Wegfall der Unterscheidung**, ob die Leistung für einen Gewerbebetrieb des Schuldners erbracht wurde. Dies entschied bei vielen Vergütungsansprüchen bislang, ob die Verjährung 2 oder 4 Jahre betrug. Nach neuem Recht gilt nur noch die vorstehend beschriebenen regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Sonderregelungen gelten weiterhin für das **Mängelhaftungsrecht**. Die Schuldrechtsreform hat hier die kurzen Verjährungsfristen für die Gewährleistung bei Kauf-, Werk- und Reisevertrag teilweise erheblich verlängert. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Verbraucher zu stärken.

Das Nähere zu den neuen Verjährungsfristen ergibt sich aus der Übersicht Verjährung bzw. aus den Ausführungen zum Kauf- und Werkvertragsrecht in den folgenden Kapiteln.

TIPP:

Alte und neue Verjährungsfristen unbedingt vergleichen, da diese teils erheblich verkürzt bzw. teils erheblich verlängert wurden.

Der **Gläubiger** muss wegen der sofortigen Geltung des neuen Rechts auch auf Altverträge seine Außenstände überprüfen, ob deren Verjährung droht. Bei Verlängerung der Fristen müssen im Mängelhaftungsbereich die Preise entsprechend kalkuliert werden.

Der **Schuldner** sollte überprüfen, ob er eventuell gar nicht mehr zur Zahlung verpflichtet ist, so dass er die Verjährungseinrede erheben kann.⁹

3. Hemmung und Neubeginn

Der Lauf der beiliegend dargestellten Verjährungsfristen kann unter bestimmten Umständen gehemmt werden oder die Verjährung kann von Neuem zu laufen beginnen. Dies ist davon abhängig, ob der Gläubiger Handlungen vornimmt, die auf eine Durchsetzung seines Anspruchs zielen oder ob der Schuldner das Bestehen des Anspruchs anerkennt.

Bei der **Hemmung** der Verjährung wird der Lauf der Verjährungsfrist angehalten, § 209 BGB n.F.. Fällt der hemmende Umstand weg, läuft die Verjährung weiter. Man

⁸ Schadensersatzansprüche, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

⁹ Verjährung wird auch vor Gericht nicht von Amts wegen geprüft ! Schuldner muss sich darauf berufen !

könnte die Hemmung mit einer Stoppuhr vergleichen, die angehalten wird. Durch Drücken eines Knopfes auf der Uhr läuft die Stoppuhr an der Stelle weiter, an der sie gestoppt worden war. Der dazwischen liegende Zeitraum wird nicht berücksichtigt.

Bei dem **Neubeginn** zählt die Frist bis zu dieser Handlung nicht mit. Nach Beendigung der Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Der Neubeginn, der in § 212 BGB n.F. geregelt ist, hieß früher „Unterbrechung“.

Verbildlicht man dies wieder mit einer Stoppuhr, so wird die Stoppuhr durch die Handlung wiederum gestoppt. Durch das Drücken des Knopfes wird diese aber wieder auf Null gestellt. Die Frist beginnt von neuem.

Die Schuldrechtsreform hat im Bereich der Hemmung/Neubeginn das bisherige Recht erheblich verändert. Nicht nur die Verjährungsfristen wurden entscheidend verändert, sondern auch die bisherigen Unterbrechungsgründe wurden nun als Hemmungstatbestände ausgestaltet. **Nach neuem Recht beginnt nur in wenigen Ausnahmefällen die Verjährung neu.** In der Regel kommt es nur noch zu einer Hemmung, wie die nachfolgende Aufzählung zeigt:

Hemmung, z.B.:

- Verhandlung über den Anspruch, § 203 BGB n.F.
- Klageerhebung, § 204 I Nr. 1 BGB n.F.
- Zustellung eines Mahnbescheids, § 204 I Nr. 3 BGB n.F.
- Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bei einer Schlichtungs- oder sonstigen Gütestelle, § 204 I Nr. 4 BGB n.F.
- Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß, § 204 I Nr. 5 BGB n.F.
- Zustellung der Streitverkündung, § 204 I Nr. 6 BGB n.F.
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gemäß §§ 485 ff. ZPO; § 204 I Nr. 7 BGB n.F.
- Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung, § 204 I Nr. 9 BGB n.F.

usw.

Im Falle der Hemmung bei Verhandlungen nach **§ 203 BGB n.F.** dauert die Hemmung solange an, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die **Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Verhandlungen** ein. Problematisch wird es, wenn die Verhandlungen lediglich einschlafen!¹⁰

Die **Hemmung endet** in den Fällen des **§ 204 I BGB n.F.** nach § 204 II 1 BGB n.F. **6 Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.

Wird das Verfahren nicht weiterbetrieben, so endet die Hemmung 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder einer sonst mit dem Verfahren befassten Stelle; § 204 II 2 BGB n.F.

TIPP:

Der Gläubiger sollte wissen, dass die bisher in § 209 BGB a.F. geregelten Fälle der gerichtlichen Geltendmachung nicht zu einem Neubeginn der Verjährung, sondern nur noch zu einer Hemmung führen ! Der Gläubiger muss die **Verfahren**, gerade wenn er sie kurz vor Ende der Verjährung begonnen hat, **zukünftig zügig betreiben**.

Auf die **Hemmung bei Verhandlungen** sollte der Gläubiger **sich nicht verlassen**, insbesondere dann wenn die Verjährung kurz bevor steht. Einschlafen der Verhandlungen

¹⁰ Ende der Hemmung, wenn nach Treu und Glauben der nächste Schritt zu erwarten gewesen wäre. Auslegungssache ! Deshalb Gefahr für Gläubiger !

vermeiden. Schuldner durch klare Fristsetzungen zur Reaktion auffordern, damit keine Zweifel entstehen, ob die Verhandlungen noch andauern oder eingeschlafen sind.

Neubeginn nur noch:

- Anerkenntnis¹¹ des Schuldners durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise, § 212 I 1 BGB n.F.
- Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung¹², § 212 I 2 BGB n.F.

TIPP:

Der Gläubiger sollte vorsichtig sein bei der Annahme eines Anerkenntnis des Schuldners. Meist räumt der Schuldner zwar seine Verpflichtung ein, macht aber Vorbehalte oder sucht Ausreden. **„Ja, aber Haltung“** Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Annerkenntnis und bloßer Verhandlung dürften häufig sein. Besser ist es für den Gläubiger, **in Zweifelsfällen** bei der Berechnung der Frist **nicht vom Neubeginn auszugehen**.

3. Rechtsfolgen der Verjährung

Die Rechtsfolgen der Verjährung blieben dagegen unverändert. Die Folgen sind nun in § 214 BGB n.F. geregelt:

- Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner zur Leistungsverweigerung berechtigt.
- Er kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs geleistete oder ein vertragsmäßiges Anerkenntnis oder eine Sicherheitsleistung nicht zurückverlangen, auch wenn er in Unkenntnis der Verjährung geleistet hat.

TIPP:

Häufiger Irrtum des Schuldners, dass die Verjährung seitens des Gerichtes von Amts wegen geprüft wird. Schuldner muss sich auf Verjährung als Einrede berufen.

¹¹ Anerkenntnis muss eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sich der Schuldner seiner rechtlichen Verpflichtung bewußt ist. Solange der Schuldner Zweifel daran erkennen läßt, liegt allenfalls eine verjährungshemmende Verhandlung vor.

¹² Praktische Bedeutung wohl nur bei Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund eines Arrestbefehls oder einstweiligen Verfügung, weil die meisten vollstreckbaren Ansprüche nach § 197 BGB n.F. ohnehin erst nach 30 Jahren verjähren.

Thema: Schuldrechtsreform/Verzug

1. Einleitung

Durch die Schuldrechtsreform wurde auch das allgemeine Leistungsstörungenrecht geändert. Im Mittelpunkt des allgemeinen Leistungsstörungenrechts steht künftig § 280 I BGB n.F., der für jeden Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung einen Schadensersatzanspruch gibt.

Der Oberbegriff „Pflichtverletzung“ erfasst sämtliche Leistungsstörungen wie z.B. Nichtleistung (Unmöglichkeit), Schlechtleistung (pVV), Spätleistung (Verzug) oder die Verletzung von Nebenpflichten (pVV).

Nachfolgend wird auf die Änderung eines praxisrelevanten Teils, der verspäteten Leistung, den Verzug, eingegangen.

Der Handlungsbedarf war gegeben, nachdem der Gesetzgeber vor kurzem mit dem „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ genau das Gegenteil erreicht hatte.¹³

2. Verzug

Vorab ein Wort zu den Begriffen. Die Begriffe Fälligkeit und Verzug werden häufig miteinander verwechselt, haben aber unterschiedliche Konsequenzen. Fälligkeit ist lediglich eine Voraussetzung des Verzuges. Im Nachfolgenden geht es nur um den Verzug!

Fällig wird eine Leistung in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner verpflichtet ist, sie zu erbringen, der Gläubiger folglich das Recht hat, sie zu fordern.

Verzug bedeutet ein schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und der nachstehend genannten Voraussetzungen. Ist ein Schuldner in Verzug geraten, kann der Gläubiger neben der Erfüllung der Leistung auch Schadensersatz für die Verzögerung verlangen.

Für den Verzug des Schuldners müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein; § 286 BGB n.F.:

1. Wirksamer Anspruch
2. Nichtleistung
3. Fälligkeit
4. Einredefreiheit
5. Mahnung oder Entbehrlichkeit nach § 286 II, III BGB n.F.
6. Vertretenmüssen

Die Änderung durch die Schuldrechtsreform befindet sich in Punkt 5 (Wiedereinführung des Mahnsystems bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung).

2.1 Eintritt des Verzuges

1. Schuldner leistet auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, § 286 I BGB n.F..
(Mahnung ist eine eindeutige Aufforderung an den Schuldner, die Leistung zu erbringen)

2. **Mahnung** ist gem. § 286 II BGB n.F. **entbehrlich** bei:

- Zeitbestimmung nach dem Kalender; § 286 II Nr. 1 BGB n.F.

Beispiel:

Vertragliche Absprache zwischen den Parteien, dass die Leistung am 01.10. oder Ende Juli oder 10 Tage nach Vertragsschluss zu erbringen ist. In diesen Fällen kommt der Schuldner ohne Mahnung mit Ablauf des genannten

¹³ Vereinzelt wurde das Gesetz deshalb als „Gesetz zum Schutze der laxen Zahlungsmoral“ umgetauft.

Termins (also am 02.10. oder am 01.08. oder am 11. Tag nach Vertragsschluß) in Verzug.

- Berechnungsmöglichkeit nach dem Kalender; § 286 II Nr. 1 2 BGB n.F.

Die Leistungszeit kann vom Zeitpunkt irgendeines Ereignisses nach dem Kalender berechnet werden. Ereignisse können sein z.B. Lieferung, Rechnungsstellung etc..

Beispiel:

„2 Wochen nach Lieferung oder 2 Wochen nach Rechnungserteilung“

Parteien vereinbaren, dass die Leistung 10 Tage nach Rechnungserhalt zu erbringen sei. Damit besteht Verzug am 11. Tage nach Rechnungserhalt.

Dies ist **neu!** In der Praxis war es vielfach üblich, derartige Fristen, obwohl nutzlos, zu setzen. Es handelt sich nämlich nach dem früheren Recht nicht um eine Zeitbestimmung nach dem Kalender, so dass nach altem Recht kein Verzugseintritt erfolgt ist. Dies wussten viele in der Praxis nicht. Diese Praxis wird aber mit der Schuldrechtsreform nun legalisiert. Auch die bloße Berechnungsmöglichkeit nach dem Kalender genügt nun für den Verzugseintritt.

Aber Achtung! Erforderlich ist, dass der Zeitraum zwischen dem Ereignis und der Leistung für den Schuldner „angemessen“ ist !

Beispiel:

Zahlung sofort nach Lieferung.

Dies ist unwirksam. Es wird auch keine angemessene Frist in Lauf gesetzt.

- Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung durch den Schuldner; § 286 II Nr. 3 BGB n.F.

Mahnung ist entbehrlich, wenn Schuldner das „letzte Wort gesprochen“ hat!

Beispiel:

V verkauft an K seinen Pkw. Nach Vertragsschluss kommt es zu einem Streit über die Frage, ob die 4 Winterreifen mitverkauft seien. Daraufhin schreibt V dem K, dass er sich nunmehr nicht mehr an den Vertrag gebunden halte und den Pkw dem K auf keinen Fall überlassen werde.

Bei dieser Sachlage wäre eine Mahnung eine leere Formalie, da bereits der Schuldner klargestellt hat, dass er die Leistung nicht erbringen wird. Dies hat der Gesetzgeber nun ausdrücklich festgeschrieben.

- Bei besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen.

Zu denken ist an Fälle eines die Mahnung hinderndes Verhalten des Schuldners, Selbstmahnung oder bei besonderer Eilbedürftigkeit.

Beispiel:

Im Hotel des H fällt gegen Ende Februar die Zentralheizung einschließlich der Warmwasserbereitung wegen eines Defektes aus. Dem herbeigerufenen Heizungsbauer U erklärt H, dass die Heizung sofort repariert werden müsste, weil sonst seine Gäste bei der zur Zeit herrschenden großen Kälte im Hotel nicht bleiben könnten und abreisen würden. U erwidert, die Reparatur werde nur einige Stunden in Anspruch nehmen. Mit den erforderlichen Arbeiten betraut U einen Gesellen. Diesem gelingt es nicht, die Heizung am selben Tag wie versprochen in Gang zu bringen. Erst am nächsten Tag wird der Defekt behoben, nachdem U einen anderen Gesellen einsetzt. Zwischenzeitlich sind die meisten Gäste abgereist.

Die Mahnung hat den Zweck, dem Schuldner klar zu machen, dass das Ausbleiben seiner Leistung rechtliche Konsequenzen haben werde, um ihn deshalb zur sofortigen Leistung zu veranlassen. Steht aber bereits bei Vertragsschluss fest, dass nur eine rasche Erbringung der Leistung Schäden abwenden kann und der Schuldner gerade im Hinblick auf die Dauer verspricht, innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen, dann ist der mit der Mahnung verfolgte Zweck bereits durch den Vertragsschluss selbst erreicht. Es bedarf keiner zusätzlichen Mahnung mehr.

3. **Automatischer Verzugseintritt** bei **Entgeltforderungen** innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung, § 286 III BGB n.F.

Achtung: Bei Verbrauchern ist eine besondere Hinweispflicht erforderlich!

Die Neufassung unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der alten Rechtslage. Während das alte Recht die 30-Tages-Regelung als eine Sonderregelung ausgestaltet hat, gilt nach der Neufassung auch für Geldforderungen wieder das Mahnungssystem, das durch die 30-Tages-Regelung lediglich ergänzt wird. Verzug kann also bei Geldforderungen auch vor Ablauf der 30 Tage wieder durch Mahnung eintreten. Der Gläubiger hat wieder die **Wahl**, ob auch vor dieser Frist Verzug eintritt. Diese 30-Tages-Regelung, wonach spätestens Verzug eintritt, **gilt bei Verbrauchern aber nur dann**, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder in der Zahlungsaufforderung besonders **hingewiesen** worden ist!

TIPP:

Ein derartiger Hinweis könnte wie folgt auf Rechnungen aussehen:

Hinweis für Verbraucher:

Bitte beachten Sie, dass nach § 286 III BGB ein Verzug auch ohne Mahnung eintritt, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zugang dieser Rechnung erfolgt.

Ist der Schuldner kein Verbraucher und bestreitet er den Zugang der Rechnung, beginnt die 30-Tages-Frist bereits 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung.

TIPP:

Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher und ist der Schuldner **kein** Verbraucher, kann er bereits 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug kommen. **In diesem Fall kann es für den Schuldner im Einzelfall nachteilig sein, den Zugang der Rechnung zu bestreiten.** Bestreitet er nämlich dies im Glauben, dadurch den automatischen Verzugseintritt zu verhindern, kann er im Einzelfall schlechter stehen als bei Zugang der Rechnung. Es kommt dann nämlich nicht mehr auf den Zugang der Rechnung sondern auf den Zeitpunkt der Lieferung an, der weit früher liegen kann als der Zugang der Rechnung.

2.2. Höhe der Verzugszinsen

Gem. § 288 II BGB n.F. beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Zinssatz künftig **8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**.

Der Zinssatz beträgt zukünftig **5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**, wenn ein Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt ist.

Neu ist nach der Schuldrechtsreform, dass der Basiszinssatz zukünftig gesetzlich definiert ist. Die Definition befindet sich im § 247 BGB n.F.. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 247 BGB n.F. Basiszinssatz

(1) Der Basiszinssatz beträgt 3,62 %. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

(2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

Der Rhythmus, in dem künftig Zinsänderungen durch Anpassungen des Basiszinssatzes Rechnung getragen werden soll, ändert sich künftig insoweit, als nicht mehr eine dreisondern nur noch eine zweimalige Anpassung pro Jahr vorgenommen werden kann. Die Vorschrift gibt auch die Pflicht der Deutschen Bundesbank zur unverzüglichen Bekanntmachung des geltenden Basiszinssatzes an.

TIPP:

Gespaltene Zinssatz mit 8 % bzw. 5 % beachten und aktuellen Basiszinssatz im Internet unter <http://www.bundesbank.de> abrufen.

Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt
Steinmarkt 12 / K+B-Haus
93413 Cham

Tel. : 09971/85400
Fax. : 09971/40180
E-Mail : info@kanzlei-am-steinmarkt.de
Homepage : www.kanzlei-am-steinmarkt.de

Aktuell seit 01.01.2002:	2,57 % + 5 % = 7,57 %
	2,57 % + 8 % = 10,57 %

Thema: Schuldrechtsreform / neues Mängelhaftungsrecht beim Kaufvertrag

1. Einleitung

Das Kaufvertragsrecht ist in seiner Kernsubstanz erheblich verändert worden. Wesentliche Prinzipien des alten BGB wurden aufgegeben und internationalen Standards angepaßt. Folge dieser Neuregelung ist eine deutliche **Erweiterung des Verantwortungsbereichs des Verkäufers!**

Die Kosten des Verkäufers dürften erheblich steigen! Es kann nur dringenden geraten werden, sich mit der Materie rechtzeitig zu befassen, um ab 01.01.2002 keine unangenehmen Überraschungen zu erleben.

Die Neustrukturierung versuchte auch einige **Problemfelder** der alten Regelung zu beseitigen. Reformbedürftig war:

1. Abgrenzung Falschlieferung/Sachmangel

Im Einzelfall war die Abgrenzung nicht einfach. Entweder galten §§ 320 ff. BGB oder §§ 459 ff. BGB, wobei auch die Verjährung § 195 BGB (30 Jahre) bzw. § 477 BGB (6 Monate) sehr unterschiedlich waren.

2. Abgrenzung Sach- und Rechtsmangel

Ähnliche Abgrenzungsprobleme mit Bedeutung im Hinblick auf Rechtsfolgen.

Beispiel: öffentliche Baubeschränkung

3. Nachlieferung bzw. Nachbesserungsrecht fehlte

Primär gab es das Recht auf Wandlung und Minderung; selbst beim Gattungskauf konnte die Geltendmachung dieser Rechte nicht abgewendet werden. Allenfalls über AGB's konnte der Verkäufer eine interessensgerechte Anpassung an die heutige Massenproduktion durch Vereinbarung eines vorrangigen Nachbesserungsrecht erreichen.

4. Schadensersatz nur bei Arglist und Zusicherung; §§ 463, 480 II BGB

Diese unzureichende Haftung im Falle einer schuldhaften Schlechtleistung mussten die Gerichte durch Rechtsfortbildung pVV, cic lösen, wobei insbesondere bei der Verjährung Wartungswidersprüche entstanden.

5. Verjährung der Gewährleistungsfristen

Die Verjährungsfrist des § 477 BGB a.F. von 6 Monaten für bewegliche Sachen war zu kurz. Käufer erfuhr meist erst später von der Mangelhaftigkeit als die Rechte nicht mehr durchsetzbar waren.

2. Neuer Mängelbegriff im Kaufrecht

Das neue Kaufrecht unterscheidet nicht mehr zwischen Stück- und Gattungskauf. Hinsichtlich der Rechtsfolgen werden nun auch Rechts- und Sachmängel gleich behandelt.

Anknüpfungspunkt für die Auslösung der Gewährleistungsrechte ist nun die Verletzung der Pflichten aus § 433 I 2 BGB n.F., d.h. der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Dies ist nun eine Pflicht des Verkäufers. Das Gewährleistungsrecht ist nun ein modifiziertes Teil des allgemeinen Leistungsstörungenrecht geworden.

Früher waren das allgemeine Leistungsstörungenrecht und das Gewährleistungsrecht zwei voneinander unabhängige Haftungssysteme. Anknüpfungspunkt war nicht eine Pflichtverletzung, sondern das Vorhandensein eines Mangels.

2.1. Sachmangel; § 434 BGB n.F.

Mit der Schuldrechtsreform wurde in § 434 BGB n.F. normiert, wann ein Sachmangel gegeben ist. Dadurch wird eine feine Abstufung vorgenommen. Zunächst ist die Vereinbarung maßgeblich, dann die vorausgesetzte Verwendung, dann die gewöhnliche Verwendung.

1. Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit

Die Sache ist mangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

2. Fehlen der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung

Eine Sache ist mangelhaft, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht eignet.

3. Fehlen der Eignung für die gewöhnliche Verwendung

Eine Sache ist ansonsten mangelhaft, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und eine Beschaffenheit ausweist, die bei Sachen gleicher Art nicht üblich ist und die der Käufer erwarten kann.

Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB n.F. gehören zu der Beschaffenheit (gewöhnliche Verwendung) auch Eigenschaften, die der Käufer nach öffentlichen Werbeaussagen des Verkäufers oder Herstellers/Importeurs erwarten kann.

Der Sachmangelbegriff wird des weiteren noch auf folgende Fallkonstellationen ausgedehnt:

- Der Verkäufer liefert eine **andere Sache** als die vereinbarte oder eine Sache, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllt (Aliud-Lieferung); § 434 III BGB n.F..
Beispiel:
Käufer K kauft von V ein Auto. Der Verkäufer V liefert ein Fahrrad.
Das Fahrrad ist rechtstechnisch ein mangelhaftes Auto.
- Der Verkäufer liefert eine **zu geringe Menge**; § 434 III BGB n.F..
Beispiel:
Verkäufer V liefert anstatt 40 Videogeräten lediglich 39 Videogeräte.
- Der Verkäufer hat sich zur Montage der Kaufsache verpflichtet. Der Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe führen die **Montage unsachgemäß** aus; § 434 II 1 BGB n.F..
Beispiel:
Der Verkäufer läßt die bei ihm erworbene EDV-Anlage durch seinen Gehilfen G beim Käufer K montieren. G verbindet die Anschlüsse falsch.
Die EDV-Anlage des K „stürzt ab“.
- Der Verkäufer liefert zu der Kaufsache eine **fehlerhafte Montageanleitung**, so dass der Käufer diese nicht fehlerfrei montieren kann (sogenannte IKEA-Klausel); § 434 II 2 BGB n.F..
Beispiel:
Der Käufer K holt beim Verkäufer V die bestellten Möbel ab. K kommt mit der mitgelieferten Montageanleitung, die lediglich in einer Explosionszeichnung besteht, die falsch ist, nicht zurecht. Er kann die Möbel nicht montieren.
- Der **Verkäufer** gibt durch **öffentlichen Äußerungen** Eigenschaften der Kaufsache an; § 434 I 3 BGB n.F..
Beispiel:
Der Verkäufer V gibt in seinem Katalog an, dass der Tintenstrahldrucker 24 Seiten pro Minute bedrucken kann. Der Käufer K stellt fest, dass der

Drucker lediglich 20 Seiten pro Minute schafft.

- Der **Hersteller/Importeur** gibt durch **öffentliche Äußerung** Eigenschaften der Kaufsache an; § 434 I 3 BGB n.F..

Beispiel:

Der Hersteller H gibt in seiner Werbung an, dass das Auto einen Benzinverbrauch von 5 Litern pro 100 km hat. Der Verkäufer V, der das Produkt des H veräußert, wird durch den Käufer K in die Gewährleistung genommen, da das gekaufte Auto 5,9 Liter pro 100 km verbraucht.

Dies gilt aber nicht bei den **Ausschlusstatbestände** des § 434 I 3 BGB n.F.:

- keine Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von Äußerungen des Herstellers
- gleichwertige Berichtigung
- keine Kausalität zwischen Äußerung und Kaufentscheidung

Die Beweislast hinsichtlich des Eingreifens dieser Ausschlusstatbestände wird allerdings dem Verkäufer aufgebürdet („es sei denn“)

-Der Verkäufer haftet zukünftig **auch für unerhebliche Mängel**.

Die vorstehend genannten neuen Regelungen zum Sachmangel erweitern den Fehlerbegriff erheblich. Dieser Fehlerbegriff geht sogar über den Fehlerbegriff des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus. Dort war in § 378 HGB die Aliud-Lieferung und die Minderlieferung dem Sachmangel gleichgestellt. Da dies nun bereits im BGB geregelt ist, wurde § 378 HGB ersatzlos gestrichen.

2.2. Rechtsmangel; § 435 BGB n.F.

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die verkaufte Sache nicht frei von Rechten Dritter ist (z.B. Eigentumsrecht, Nießbrauch, Hypothek).

Beispiel:

Der Verkäufer V verkauft an den Käufer K ein Buch. Dieses Buch gehört aber seinem Freund F.

3. Die Rechte des Käufers

Nachdem der Ankündigungspunkt für die Gewährleistungshaftung nun hinreichend bestimmt wurde, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängel. Im Gegensatz zu früher gibt es kein eigenständiges Gewährleistungsrecht mehr, wie es noch in den §§ 459 ff BGB a.F. normiert war. Bei der Lieferung einer mit Sach- und Rechtsmängeln behafteten Sache handelt es sich nun um eine Pflichtverletzung, so dass sich die Rechtsfolgen am allgemeinen Leistungsstörungenrecht orientieren.

Die Neuregelung sieht ein abgestuftes System der Rechtsfolgen vor. Auf der ersten Stufe sieht das Gesetz vorrangig ein Recht auf Nacherfüllung vor. Erst auf der zweiten Stufe hat der Käufer die Möglichkeit, alternativ Minderung oder Rücktritt zu wählen. Daneben besteht die Möglichkeit, Schadensersatz wahlweise Aufwendungsersatz zu verlangen.

3.1. Nacherfüllung; § 439 BGB n.F.

Ähnlich dem Werkvertragsrecht steht dem Käufer nun weiterhin ein Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung zu. Dieser Anspruch wird im Gesetz als „**Nacherfüllung**“ bezeichnet. Diese Nacherfüllung kann nach **Wahl des Käufers** durch **Beseitigung des Mangels** oder durch **Lieferung einer mangelfreien Sache** erfolgen.

Gegen diesen Anspruch des Käufers kann der Verkäufer eine Einrede erheben, wenn die vom Käufer gewählte *Art* der Nacherfüllung mit *unverhältnismäßigen Kosten* verbunden ist.

In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, eine andere Alternative der Nacherfüllung zu wählen, sofern dies dem Käufer keine erheblichen Nachteile bereitet. Berücksichtigt wird bei der Abwägung vor allem, ob auf die andere (nicht gewählte) Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Ist auch diese Art mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigern.

Beispiel:

Der Verkäufer V veräußert als Massenprodukt eine Armbanduhr (Wert: 20 Euro). Der Käufer K möchte eine Reparatur der mangelhaften Uhr. Der Verkäufer V lehnt die Reparatur dieses Massenproduktes ab, da diese für ihn unökonomisch ist (Kosten: 80 Euro). Er bietet statt dessen dem Käufer K eine Ersatzlieferung an, die keinen Nachteil für den Käufer K hat.

Im Falle der Nachlieferung hat der Verkäufer die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die *Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten* zu tragen; § 439 II BGB n.F..

Einen Anspruch auf Nacherfüllung sah das Gesetz bisher beim Stückkauf nicht vor. Selbst im Rahmen des Gattungskaufs war der Anspruch auf Nacherfüllung unvollständig geregelt. Es gab zwar einen Nachlieferungsanspruch gem. § 480 I BGB a.F., anders als im Werkvertragsrecht jedoch keinerlei Nachbesserungsrecht. Dies ist nun anders. Die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungskauf wird hinfällig, für beide gibt es einen Anspruch auf Nacherfüllung.

Der Käufer ist zunächst auf das Recht der Nachlieferung beschränkt. Grundsätzlich muss der Käufer aber, um die weiteren Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) geltend machen zu können, dem Verkäufer eine ***Frist zur Nacherfüllung*** setzen.

Erst wenn die Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist, kann der Käufer diese weitergehenden Rechte geltend machen. In folgenden Fällen bedarf es ***ausnahmsweise*** keiner Fristsetzung:

- Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Unmöglichkeit; § 326 V BGB n.F.
Einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung versteht sich in diesen Fällen von selbst, da die Nacherfüllung unmöglich ist.
- Der Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung; § 323 II 1 BGB n.F..
Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, wäre eine Fristsetzung eine bloße Förmerei. Es muss sich um das letzte Wort des Verkäufers handeln.
- Der Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hatte; § 323 II 2 BGB n.F..
Diese Vorschrift behandelt den Fall des so genannten relativen Fixgeschäftes. Ist die Einhaltung der Leistungszeit so wesentlich, dass mit ihr „der Vertrag stehen und fallen soll“, dann handelt es sich um ein relatives Fixgeschäft. Leistet der Schuldner zu der vereinbarten Zeit nicht, kann er ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Nichts anderes gilt, wenn der Verkäufer zwar rechtzeitig leistet, aber die Sache einen Mangel hat. Auch dann kann der Käufer den mit der

- Zeitvereinbarung verfolgten Zweck nicht erreichen. Dann soll der Käufer direkt die Rechte der 2. Stufe geltend machen können.
- Es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung rechtfertigen; § 323 II 3 BGB n.F.
Der Gesetzgeber hat hier eine Generalklausel geschaffen, die der Rechtsprechung die Möglichkeit gibt, den Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Gemeint sind Fälle des Interessenwegfalls bei Schlechtlieferung (mangelhaft gelieferte Saisonware, wobei Saison abgelaufen ist, bis Nacherfüllung erfolgen kann).
 - Der Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung, § 440 Satz 1, 1. Alternative, BGB n.F..
Im Gegensatz zur „boshaften“ Leistungsverweigerung nach § 323 II 1 BGB n.F. sind hier die Fälle der berechtigten Leistungsverweigerung nach § 439 III BGB n.F. gemeint. Denn auch bei der berechtigten Leistungsverweigerung ändert sich nichts daran, dass eine Fristsetzung ihr Ziel nicht mehr erreichen kann.
 - Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar; § 440 Satz 1, 3. Alternative, BGB n.F.
Ist dem Käufer die ihm zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar, muss er sich auf den Versuch deren Vornahme nicht einlassen. Er kann deshalb sofort zu den Rechten der 2. Stufe übergehen.
Unzumutbarkeit dürfte wohl dann zu bejahen sein, wenn die Art der Nacherfüllung nicht voraussehbare Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Käufer eine Art der Nacherfüllung wählt, von der er weiß, dass sie für ihn unzumutbare Zustände mit sich bringt, die Nacherfüllung dann ablehnt und unter Umgehung des Fristerfordernisses nach § 323 I BGB n.F. vom Vertrag zurücktritt.
 - Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen; § 440 Satz 1, 2. Alternative, Satz 2 BGB n.F..
Diese Fallgruppe setzt voraus, dass zumindest ein Nacherfüllungsversuch bereits ohne die Setzung einer Frist vorgenommen wurde. Wäre eine Fristsetzung bereits vorher erfolgt, wäre § 323 I BGB n.F. einschlägig und der Käufer müsste nur das Fristende abwarten, um danach zurücktreten zu können.
Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, ein „Fehlgeschlagen der Nacherfüllung“ anzunehmen, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung **zweimal ohne Erfolg versucht** wurde.
Ein Fehlgeschlagen liegt aber nicht vor, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Hierfür soll für den Einzelfall ein Spielraum verbleiben, um von der starren Grenze der 2 Nacherfüllungsversuche weg zu kommen. Dies bedeutet aber nicht automatisch eine Erhöhung der Anzahl der Versuche, sondern kann auch dazu führen, dass ein Fehlgeschlagen bereits nach 1 erfolglosem Versuch anzunehmen ist. Die Formulierung „es sei denn“ sorgt dafür, dass jeweils derjenige, der sich auf diese Umstände beruft, das Vorliegen derselben auch beweisen muss.

Ist die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen bzw. war die Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich, dann hat der Käufer auf der 2. Stufe folgende Rechte:

3.2. Rücktritt; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB n.F.

Der Käufer kann den Rücktritt wählen. Dies löst eine Pflicht zum wechselseitigen Rückerwerb der empfangenen Leistungen aus. Die Wandlung gibt es nicht mehr! Zu beachten ist, dass es gem. § 323 V 2 BGB n.F. keinen Rücktritt gibt, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Das „Alles oder Nichts-Prinzip“ ist für den Rücktritt unangemessen. Ist also der Mangel unerheblich, scheidet der Rücktritt aus.

3.3. **Minderung; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB n.F.**

Alternativ kann der Käufer statt des Rücktritts die Minderung wählen. Ggf. ist der Minderungsbetrag zu schätzen. Falls bereits durch den Käufer gezahlt wurde, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung des zuviel Gezahlten; § 441 IV 1 BGB n.F.

3.4. **Schadensersatz; § 437 Nr. 3, 1. Alternative BGB n.F.**

Zusätzlich kann in beiden Fällen (Rücktritt oder Minderung) der Käufer Schadensersatz vom Verkäufer verlangen. Das neue Recht erlaubt damit eine Kombination aus Rücktritt und Schadensersatz bzw. Minderung und Schadensersatz.

Die Sondervorschriften der §§ 463, 480 II BGB a.F. sind weggefallen. Es erfolgt keine Anknüpfung mehr an die Arglist bzw. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Der Verkäufer ist zum **Schadensersatz nur** dann verpflichtet, wenn er den **Mangel zu vertreten** hat. Der Verkäufer muss den Mangel *vertreten*, sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und falls er eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko für die Mängelfreiheit trägt; § 276 BGB n.F..

Die bisherige verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung nach § 463 BGB n.F. entfällt. Sie wird aber aufgefangen durch die Regelung des § 276 BGB n.F.. Sichert der Verkäufer nämlich bestimmte Eigenschaften der Kaufsache zu und übernimmt damit eine **Garantie für deren Vorhandensein**, so ergibt sich eine strengere Haftung im Sinne des § 276 I 1 BGB n.F..

Hinsichtlich des Schadens ist zu differenzieren:

- **Ersatz des eigentlichen Mangelschadens; § 281 BGB n.F.**

Der eigentliche Mangelschaden wird künftig nach dieser Vorschrift ersetzt. Nach alter Rechtslage konnte der Käufer für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 463 BGB a.F. erfüllt waren, zwischen kleinem und großem Schadensersatz wählen.

Kleiner Schadensersatz meint Behalten der fehlerhaften Sache und Liquidation des Minderwerts.

Großer Schadensersatz meint Ersatz des durch die Nichterfüllung des gesamten Vertrages entstandenen Schadens unter Zurückweisung der Kaufsache.

Nach der neuen Rechtslage ist der Anspruch auf den **kleinen Schadensersatz** beschränkt. Er betrifft also den Schaden, der sich in der Minderwertigkeit der Sache erschöpft; § 281 I 1 BGB n.F..

Den **großen Schadensersatz** kann der Käufer nur bei einer nicht lediglich unerheblichen Pflichtverletzung verlangen; § 281 I 3 BGB n.F..

Es kommt daher auf die Erheblichkeit des Mangels der Kaufsache an.

- **Ersatz des weiteren Schadens; § 280 I BGB n.F.**

Nach dieser Vorschrift sind die über das Erfüllungsinteresse des Käufers hinausgehenden Vermögensnachteile des Käufers auszugleichen. Es geht um den Ersatz solcher Schäden, die nach alter Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der pVV ersatzfähig waren, die also durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst eingetreten sind (Körperschäden, Vermögensschäden). Für diese Fallgruppe kann eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht helfen. Der Schaden besteht unabhängig vom Erfolg einer etwaigen Nacherfüllung fort.

- **Ersatz des Verzugschadens; §§ 280 II, 286 BGB n.F.**

Der Verkäufer muss auch den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass er die Nacherfüllung verzögert und die Verzögerung von ihm zu vertreten ist.

Ein **mangelbedingten Nutzungsausfallschaden** wird über § 280 I BGB n.F. ersetzt. Die den Schadensersatz auslösende Pflichtverletzung liegt darin, dass der

Verkäufer entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung eine mangelhafte Sache geliefert hat. Auf die Voraussetzungen des § 286 BGB n.F. kommt es nicht an.

Beispiel:

Liefert der Verkäufer schuldhaft eine mangelhafte Maschine und verzögert sich deshalb deren Inbetriebnahme, so ist der Betriebsausfallschaden unabhängig von den weiteren Voraussetzungen des Verzugs unmittelbar nach § 280 I BGB n.F. zu ersetzen.

Den weitergehenden Schaden, der durch eine **Verzögerung der Nacherfüllung** entsteht, hat der Verkäufer allerdings gem. § 437 Nr. 3 BGB n.F., § 280 I u. II BGB n.F. nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB n.F. zu ersetzen. Bevor der Käufer insoweit einen Verzögerungsschaden geltend machen kann, muss also Verzug des Verkäufers mit der Erfüllung des Anspruchs des Käufers aus § 439 BGB n.F. gegeben sein.

- **Schadensersatz im Falle der Unmöglichkeit; §§ 283, 311 a BGB n.F.**

Gem. § 437 Nr. 3 BGB n.F. muss der Verkäufer durch die Verweisung auf die §§ 283, 311 a BGB n.F. auch Schadensersatz bei Unmöglichkeit leisten, wobei hier die Fälle gemeint sind, in denen die Erfüllung des Nacherfüllungsanspruchs unmöglich ist.

Der Käufer kann dann auch ohne Fristsetzung, die in diesem Fall sinnlos wäre, Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung verlangen, also **großen Schadensersatz**. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Interesse an der Leistung wegfällt.

3.5. Aufwendungsersatz; §§ 437 Nr. 3, 2. Alternative, BGB n.F.

Schließlich hat der Verkäufer die Möglichkeit, an der Stelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Unter die vergeblichen Aufwendungen fallen auch die Vertragskosten, die nach dem bisherigen § 467 Satz 2 BGB a.F. im Falle der Wandlung zu ersetzen waren.

4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Grundlegend geändert wurde die Verjährung der Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht.

- **2 Jahre; § 438 I 3 BGB n.F.**

Grundsätzlich verjähren die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt hier, unabhängig von Kenntniserlangung, mit der Ablieferung der Sache; § 438 II BGB n.F..

Durch die radikale Kürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist und die Anhebung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist wurden einige Abgrenzungsprobleme entschärft.

- Mangel und Mangelfolgeschäden verjähren nun in gleicher Frist, da diese insgesamt von § 437 Nr. 3 BGB n.F. erfaßt werden.
- Gleichstellung der Sach- und Rechtsmängel in § 437 ff. BGB n.F. macht Unterscheidung entbehrlich.
- Abgrenzung Aliud-/Schlechtleistung ist wegen § 434 III BGB n.F. nicht mehr entscheiden, da die Aliudlieferung künftig als Schlechtleistung gilt.

- **30 Jahre; § 438 I 1 BGB n.F.**

Das Gesetz sieht eine Sonderregelung für den Fall vor, dass der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann. Erfaßt hiervon wird nicht nur das Eigentum eines Dritten, sondern auch das Pfandrecht; vgl. §§ 1227, 985 BGB.

Gleiches gilt bei im Grundbuch eingetragenen Rechten.

- **5 Jahre; § 438 I 2 BGB n.F.**

Wird ein bebautes Grundstück verkauft, verjähren die Gewährleistungsansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit des Bauwerks in 5 Jahren von der Übergabe des Grundstücks an.

Hiervon erfaßt werden aber nur die Fälle, in denen das Bauwerk mangelhaft ist. Bei Fehlern des verkauften Grundstücks selbst bleibt es bei der 2-jährigen Verjährungsfrist nach § 438 I 3 BGB n.F..

Mit dieser Regelung greift der Gesetzgeber die bisherige Rechtsprechung des BGH auf, der im Falle der Mangelhaftigkeit eines verkauften Bauwerks die Frist des § 638 BGB a.F. mit der Begründung analog heranzog, dass es keinen Unterschied mache, ob das Bauwerk kurz vor oder kurz nach dem Verkauf fertiggestellt werde

In 5 Jahren verjähren auch die Ansprüche wegen des Mangels an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 438 I 2 b BGB n.F. ist damit zweierlei:

- Die Sache muss zum einen nach ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sein.

Der Begriff „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise“ zwingt zu einer objektiven Betrachtungsweise. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Verkäufer im Einzelfall von der konkreten Verwendung Kenntnis hat.

Die Bezugnahme auf die „übliche“ Verwendung bezweckt darüber hinaus eine Beschränkung des Anwendungsbereichs. Nicht erfaßt sind Sachen, deren bauliche Verwendung außerhalb des üblichen liegt. Hinsichtlich der Frage, ob eine Sache „für ein Bauwerk verwendet“ worden ist, kann auf die zu der bisherigen § 638 I 1 BGB a.F. entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Danach ist ein Bauwerk

eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Erfasst sind nicht nur Neuerrichtungen, sondern auch Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

- Zum anderen muss die Mangelhaftigkeit der Sache ursächlich sein für die Mangelhaftigkeit des Bauwerks.

Liegt der Mangel in der Einbauleistung und nicht in der Fehlerhaftigkeit des Baumaterials, greift die lange Verjährungsfrist nicht.

- **Arglist; § 438 III BGB n.F.**

Für den Fall des arglistigen Verschweigens bleibt es nach § 438 III BGB n.F. bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB n.F.. Die Frist darf aber auch nicht vor Ablauf der Fristen des § 438 I 2 BGB n.F. auslaufen.

5. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Das vorstehend geschilderte neue kaufrechtliche System kommt nicht ohne Sonderregelungen für den Verbrauchsgüterkauf aus. Dieser sogenannte „Verbrauchsgüterkauf“ war der Grund für die rasche Umsetzung der Schuldrechtsreform bereits zum 01.01.2002. Aufgrund der Europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 1999 stand der Gesetzgeber unter Druck und musste mit der Reform bis zu diesem Zeitpunkt fertig werden, um erheblichen Schadensersatzansprüchen zu entgehen.

Gerade diese Sonderregelungen führen zu einer erheblichen betriebswirtschaftlichen Belastung des Verkäufers. Diese Sonderregelung des Gesetzes ist wohl der häufigste Anwendungsfall überhaupt. Er betrifft nämlich die meisten Kaufverträge.

5.1. Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

Unter einem Verbrauchsgüterkauf versteht man Kaufverträge über **bewegliche Sachen** zwischen einem Verkäufer, der **Unternehmer** ist, und einem Käufer, der **Verbraucher** ist.

Verbraucher ist nur, wer die Sache nicht zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken anschafft. Daraus ergibt sich um Umkehrschluss das Erfordernis der eigenen und privaten Nutzung.

Unternehmer ist spiegelbildlich jede natürliche und juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.¹⁴ Es **kommt** dabei nach der Richtlinie **nicht darauf an**, dass **der Verkauf von Gegenständen zum typischen Geschäftsbereich des Unternehmers** zählt.¹⁵

Keine Anwendung finden diese Vorschriften deshalb, wenn ein Unternehmer an einen Unternehmer, ein Verbraucher an einen Verbraucher oder ein Verbraucher an einen Unternehmer verkauft.

5.2. Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Die Besonderheit dieser Regelungen ist, dass sie das oben dargestellte System in einigen Bereichen modifizieren wird und weil diese Regeln **zwingendes Recht** sind. Das bedeutet, dass Verkäufer und Käufer nicht vereinbaren können, dass die nachfolgend geschilderten Vorschriften nicht gelten sollen. Ziel dieser Regelungen ist

¹⁴ also auch die freien Berufe, wie Rechtsanwalt, Zahnarzt

¹⁵ Dies war zunächst umstritten.

der Verbraucherschutz. Hierdurch soll ein unabdingbarer Mindestschutz gewährleistet werden. Der Verkäufer kann daher weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarung diesen Mindeststandard umgehen.

Folgende **Besonderheiten** hat der Verkäufer als Unternehmer gegenüber einem privaten Endverbraucher zu beachten:

- Die Rechte des Käufers können weder bei neuen noch bei gebrauchten beweglichen Kaufsachen vor Mitteilung des Mangels ausgeschlossen werden; § 475 I BGB n.F..
- Die **Verjährung** der Gewährleistungsansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer **nicht verkürzt** werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr führt; § 475 II BGB n.F..
- Für Mängel, die **innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung** offenbart werden, wird **vermutet**, dass sie bei **Gefahrübergang bereits vorlagen (Beweislastumkehr)**.
Ausnahme: Vermutung ist mit Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
Nach der Gesetzesbegründung sind gebrauchte Sachen solche im Sinne des Ausschlussstatbestandes, da bei diesem kein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz hinsichtlich der Mangelfreiheit besteht. Ein Mangel, bei dem die Vermutung nicht interessensgerecht wäre, ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise eine Tierkrankheit, weil man nach Ausbruch der Krankheit nicht mit Sicherheit sagen könne, ob die Infektion bereits vor Gefahrübergang stattgefunden habe.
- **Garantieerklärungen müssen einen Mindestinhalt erfüllen**, wobei das Gesetz klarstellt, dass die Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen diese formalen Erfordernisse nicht berührt wird:
 - Die Garantieerklärung muss einfach und verständlich abgefasst sein.
 - Die Garantieerklärung muss einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden kann, enthalten.
 - Die Garantie muss alle wesentlichen Angaben beinhalten, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie den Namen und die Anschrift des Garantiegebers.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass der Verkäufer hierdurch erheblich mehr belastet wird. Dies betrifft zum einen die erheblich verlängerten Gewährleistungsfristen, die gegenüber Verbraucher nicht mehr verkürzt werden können. Zudem befindet sich der Verkäufer rechtlich in einer ungünstigeren Position, da das Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung zu einer Beweislastumkehr führt. Nach altem Recht war es so, dass der Käufer beweisen musste, dass bereits ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Nun ist es umgekehrt, der Verkäufer muss nachweisen, dass der Mangel nicht vorlag.

Tipp:

Dem Verkäufer verbleibt als einziger Ausweg, zukünftig peinlichst darauf zu achten, welche Beschaffenheit für die Kaufsache **vereinbart** wird. Allgemeine Klauseln werden nichts mehr helfen. Es muss **konkret und individuell** die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart werden. Agenturgeschäfte, Verkauf zunächst an Ehegatten und ähnliches um dem Verbrauchsgüterkauf zu entgehen, dürften als Umgehungsgeschäfte nicht zum Erfolg führen.

Bei der Verkürzung von Gewährleistungsfristen ist beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten, dass die Fristen von 2 Jahren bei neuen Sachen und 1 Jahr bei gebrauchten Sachen nicht unterschritten werden.
Möglich bleibt der begrenzte Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, sofern die §§ 305 ff. BGB n.F. beachtet werden.

6. Händlerregreß

Häufig ist es so, dass der Mangel der Kaufsache auf einem Fehler beruht, den bereits der Lieferant zu vertreten hat. Deshalb sieht das neue Kaufrecht eine Rückgriffsmöglichkeit für den Verkäufer im Bereich des Verbrauchsgüterkaufes vor.

Beispiel:

Lieferant L verkauft ein Auto an den Unternehmer U. Dieser verkauft den Wagen seinerseits an den Verbraucher V. Der Wagen ist mangelhaft. V nimmt U gem. den Regeln des Verbrauchsgüterkaufes in Anspruch. V mindert gegenüber U den Kaufpreis. Die Verantwortung für den Mangel liegt jedoch nicht bei U sondern bei L. U nimmt als Letztverkäufer L in Regreß.

Das neue Kaufrecht versucht den Letztverkäufer dadurch zu schützen, indem er die Möglichkeit einräumt, seinerseits gegenüber dem Hersteller bzw. dem Zwischenverkäufer, im Gesetz „Lieferant“ genannt, Ansprüche geltend zu machen. Dabei gibt es folgende Besonderheiten:

- **Erleichteter Rücktritt**
Ein Rücktritt bedarf keiner vorherigen Fristsetzung durch Nacherfüllung. Der Letztverkäufer soll die Sache ohne große Probleme an den Lieferanten weiterleiten können. Der Letztverkäufer muss die Sache zurückgenommen haben. Die Rücknahme muss gerade auf der Mangelhaftigkeit der Sache beruhen. Schließlich muss es sich um eine neu hergestellte Sache handeln.
- **Aufwendungsersatz**
Der Unternehmer, der auch die Aufwendungen z.B. für die Nacherfüllung zu tragen hat, kann von seinem Vorverkäufer den Ersatz der Aufwendungen verlangen; § 478 II BGB n.F..
- **Beweislastumkehr**
Die **Beweislastumkehr**, die eigentlich zu Gunsten des Verbrauchers gilt, kann der Unternehmer gegenüber seinem Vorverkäufer **gleichfalls anwenden** und die Frist wird zu seinen Gunsten verlängert. Die Beweislastumkehr innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang beginnt erst mit dem Verkauf der Kaufsache an den Verbraucher; § 478 III BGB n.F..
- **Ausschluß**
Von diesen Regreßerleichterungen zu Gunsten des Unternehmers kann im Verhältnis Unternehmer zum Lieferanten **nur abgewichen** werden, wenn dem Unternehmer ein **gleichwertiger Ausgleich** eingeräumt wird; § 478 IV 1 ä.E. BGB n.F.. Hier ist eine Art „Inhaltskontrolle“ vorzunehmen, d.h., der Unternehmer darf nicht unangemessen benachteiligt werden. Wie dies im einzelnen aussehen soll, läßt der Gesetzgeber leider offen.
- **Verjährung**
Auch die **Verjährung von Rückgriffsansprüchen** ist zu Gunsten des durch den Verbraucher in Anspruch genommenen Unternehmers geregelt worden; § 479 BGB n.F.. Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache;

die Verjährung von Gewährleistungs- und Regressansprüchen des Unternehmers gegen seinen Lieferanten tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

Die vorstehend genannten Besonderheiten gelten in der gesamten Händlerkette, allerdings immer nur unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten Unternehmer sind.

Beispiel:

Der Unternehmer U, der Gebrauchtwagenhändler ist, erwirbt ein Auto von einem privaten Verkäufer V. U veräußert den Wagen an den Käufer K. U wird nun durch K in Anspruch genommen. U kann aber keinen Rückgriff nach den oben genannten Sonderregelungen gegenüber V vornehmen, da dieser nicht Unternehmer ist. U kann sich lediglich auf die allgemeinen Gewährleistungsansprüche stützen.

Achtung: Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bleibt.

TIPP:

Endverkäufer sollte **sorgfältig prüfen**, ob in den Verträgen zwischen Lieferant und Endverkäufer sich **Sondervereinbarungen** im Hinblick auf Verbrauchsgüter befinden ! Es ist zu beachten, dass jedes Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Lieferant, unter den Lieferanten und zwischen Lieferant und Endverkäufer ein eigenes Vertragswerk darstellt. Maßgebend ist die **vertragliche Vereinbarung** im **jeweiligen Kaufvertrag**! Was in einem Vertrag ein Mangel ist, muss im anderen Vertrag kein Mangel sein. Es kann daher durchaus sein, dass der Endverkäufer gegenüber dem Verbraucher haftet, der Endverkäufer vom Lieferanten, aber keinen Regress nehmen kann, weil die Sollbeschaffenheit der Kaufsache in diesem Verhältnis anders vertraglich vereinbart wurde !

Thema: Schuldrechtsreform / neues Mängelhaftungsrecht beim Werkvertrag

1. Einleitung

Im Gegensatz zum Kaufrecht sind die Veränderungen im Werkvertragsrecht nicht so einschneidend. Schon nach geltendem Recht ist der Unternehmer zur Erbringung einer mangelfreien Leistung und, wenn die erbrachte Leistung mangelhaft ist, zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Die Vertragstypen Kaufvertrag und Werkvertrag sind im neuen Recht stark angenähert. Die Rechtsfolgen sowie die Systematik der gesetzlichen Vorschriften wurden einander angepasst.

Reformbedarf im Werkvertragsrecht gab es bei:

1. Abgrenzung Schadensersatz wegen § 635 BGB a.F: oder pVV

Diese Abgrenzung zwischen den Anspruchsgrundlagen gelang nie überzeugend, hatte aber im Hinblick auf die Verjährung erhebliche Bedeutung.¹⁶

2. Alternativität zwischen Wandlung und Schadensersatz

Nicht intressengerecht, weil mit der Wahl der Wandlung keine Schadensersatzansprüche mehr geltend gemacht werden konnten

TIPP:

Der *Anwendungsbereich des Werkvertragsrechts wurde stark eingeschränkt*, weil § 651 BGB n.F. für die Herstellung beweglicher Sachen auf das Kaufrecht verweist. Für den Werkvertrag bleiben daher im Wesentlichen *nur* die Herstellung von Bauwerken¹⁷, reine Reparaturarbeiten und die Herstellung nicht körperlicher Werke.

2. Mängelrecht im Werkvertragsrecht

Neu geregelt ist das Gewährleistungsrecht beim Werkvertrag und zwar in weitgehender Angleichung an das Kaufvertragsrecht. Jeder Unternehmer ist grundsätzlich dazu verpflichtet, eine mangelfreie Sache herzustellen.

2.1. Sachmangel

Das Werk hat unter folgenden Voraussetzungen einen Sachmangel:

1. Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit

Das Werk ist mangelhaft, wenn es nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

2. Fehlen der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung

Eine Werk ist mangelhaft, wenn es sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht eignet.

3. Fehlen der Eignung für die gewöhnliche Verwendung

Eine Werk ist ansonsten mangelhaft, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und keine Beschaffenheit ausweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Einem Sachmangel stehen folgende Fälle gleich:

- Der Unternehmer stellt ein **anderes** Werk her, als das vereinbarte Werk (Aliud-Herstellung).

Beispiel:

Der Architekt A plant statt des mit dem Bauherrn B vereinbarten Wohnhauses ein Geschäftshaus.

¹⁶ Gewährleistungsfristen waren kurz, 6 Monate, 1 Jahr oder 5 Jahre; bei pVV dagegen 30 Jahre.

¹⁷ Vorsicht bei Bauwerken im Wege der Erbpacht, da diese vom Gesetz wie bewegliche Sachen behandelt werden. Wie die Rechtsprechung reagieren wird, bleibt abzuwarten.

- Der Unternehmer stellt das Werk in zu **geringer** Menge her (Qualitätsmangel).
 Beispiel:
 Der Unternehmer U repariert für den Besteller B statt der vereinbarten
 100 Stühle lediglich 80 Stühle.

Allerdings haftet der Unternehmer im Gegensatz zum Kaufrecht nicht für öffentliche Werbeaussagen des Herstellers. Dies deshalb, weil beim Werkvertrag es in der Regel keinen dritten Hersteller, für dessen Werbeaussagen der Unternehmer als Vertragspartner eintreten müsste, gibt.

2.2. Rechtsmangel

Das Werk hat Rechtsmängel:

- wenn Dritte im Bezug auf das Werk Rechte haben oder
- nicht nur die vertraglich übernommenen Rechte gegenüber dem Besteller geltend machen können.

Eine Rolle dürfte diese Vorschrift allenfalls im Bereich des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes spielen. Da bislang die Folgen im Werkvertrag nicht geregelt wurden, wurden die §§ 434 ff. BGB a.F. bisher entsprechend angewandt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde erwogen im Werkvertragsrecht eine ausdrückliche Regelung des Inhalts einzustellen, dass grundsätzlich die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sein sollen. Dass, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind, sah der Gesetzgeber nicht als zweifelhaft an. Eine Erwähnung würde eher zu Missverständnissen verleiten, wonach der Werkunternehmer seine Leistungspflicht schon dann erfüllt hat, sobald nur diese Regeln eingehalten sind, auch wenn das Werk dadurch nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit erlangt hat. Deshalb wurde von einer Ergänzung Abstand genommen.

3. Rechte des Bestellers

Es wurde eine ähnliche Stufenfolge eingeführt wie im Kaufrecht. Die Rechte des Bestellers, nämlich Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz werden in § 634 BGB n.F. aufgezählt und in den nachfolgenden Einzelregelungen näher erläutert.

3.1. Nacherfüllungsanspruch, § 635 BGB n.F.

Der Unternehmer hat, abweichend von der bisherigen Regelung, die Wahl, ob er den Mangel beseitigt oder, auch das ist neu, ein neues Werk herstellen will. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers unterfällt daher in 2 Unterarten: in die Nachbesserung oder in die Neuherstellung des Werkes. Im Gegensatz zum Kaufrecht hat der **Unternehmer das Wahlrecht**; § 635 I BGB n.F..

Der Unternehmer trägt dabei die erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; § 635 II BGB n.F..

Wie im bisherigen Recht, kann der Unternehmer das Recht auf Nacherfüllung verweigern bei unverhältnismäßigen Kosten; § 635 III BGB n.F..

3.2. Selbstvornahme, § 637 BGB n.F.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung verzichtet das neue Recht auf den Verzug des Unternehmers, bevor der Besteller zur Selbstvornahme/Ersatzvornahme schreiten darf. Ähnlich wie im Selbstvornahmerecht nach § 13 Nr. 5 II VOB/B reicht es aus, dass der Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

Ergänzt wird die Neuregelung um einen Anspruch des Bestellers auf Vorschuss für die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen. Dieser Vorschussanspruch war bislang bereits schon anerkannt, ist nun aber gesetzlich geregelt.

3.3. Rücktritt vom Vertrag, § 636 BGB n.F.

Ähnlich wie im Kaufrecht wird das Wandlungsrecht auch im Werkvertragsrecht durch ein Rücktrittsrecht ersetzt, das dem Besteller verschuldensunabhängig unter den Voraussetzungen des § 323 BGB n.F. zusteht. Das Werkvertragsrecht führt dies nicht mehr näher aus und verweist ganz allgemein auf das Leistungsstörungenrecht. Dort ist geregelt, dass das Rücktrittsrecht erst nach einer erfolglosen gesetzten Frist zur Nacherfüllung besteht.

Neben den dort genannten Fällen einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung führt § 636 BGB n.F. zusätzlich aus, dass eine vorherige Fristsetzung des Bestellers zur Nacherfüllung auch dann entbehrlich ist, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist. Wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „Unzumutbarkeit“ in der Praxis ausgelegt werden wird, kann augenblicklich noch nicht gesagt werden. Im Unterschied zum bisherigen Recht bedarf es keiner Ablehnungsandrohung mehr.

3.4. Minderung, § 638 BGB n.F.

Statt dem Rücktritt kann der Besteller auch die Minderung wählen. Ebenso wie beim Rücktritt ist ein fruchtloser Ablauf einer vom Besteller dem Werkunternehmer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist notwendig. Erst nach Fristablauf kann der Besteller Minderung verlangen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht bedarf es auch hier keiner Ablehnungsandrohung mehr.

Die Minderung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werks nur unerheblich mindert.

3.5. Schadensersatz, § 636 BGB n.F.

Der Besteller kann des weiteren Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stellt der Werkunternehmer ein mangelhaftes Werk her, verletzt er eine Vertragspflicht. Hat er diese Pflichtverletzung zu vertreten, kann der Besteller Schadensersatz verlangen.

Dieser Anspruch ist nur gegeben, wenn die vom Besteller dem Werkunternehmer zur Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist. Außer den im Leistungsstörungenrecht allgemein genannten Gründen, wann eine Fristsetzung entbehrlich ist, erläutert § 636 BGB n.F. unter welchen Voraussetzungen die Fristsetzung zusätzlich entbehrlich ist. Auch hier gilt, wie beim Rücktritt, dass bei Nacherfüllungsverweigerung bzw. Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Unzumutbarkeit für den Besteller eine Frist nicht gesetzt werden muss.

Im Gegensatz zum bisherigen Werkvertragsrecht kann neben Rücktritt oder Minderung **zusätzlich Schadensersatz verlangt werden**. Bisher war dies nur alternativ möglich.

Durch die Neuregelung hat sich das Problem der Unterscheidung von Mangelschäden, engen Mangelfolgeschäden und entfernten Mangelfolgen erübrigt. Die entfernte Mangelfolgeschäden verjährten nach bisher geltenden Recht nach der Regeln der positiven Vertragsverletzung (= pVV), d.h. nach 30 Jahren. Normale Mangelschäden und enge Mangelfolgeschäden dagegen verjährten innerhalb der kurzen Verjährung des § 638 BGB a.F.. Da es nicht gelang, eine klare Abgrenzung zu finden, wird diese nun gänzlich beseitigt und ein einziger Schadensersatzanspruch eingeräumt, gleich-

gültig ob der Schaden durch den Mangel entstanden ist, nicht mit dem Mangel zusammenhängt oder zwar mit dem Mangel zusammenhängt, aber dessen entfernte Folge ist.

Das Nähere über das neue System der Gewährleistungsrechte kann der beigefügten Übersicht entnommen werden.

4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche, § 634 BGB n.F.

Gewährleistungsansprüche verjähren:

- in **2 Jahren** bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- in **5 Jahren** bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- im übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist von **3 Jahren**.

Die Verjährung beginnt in den ersten beiden Fällen mit der Abnahme. Sofern Arglist durch den Unternehmer vorliegt, verjähren die Ansprüche gleichfalls in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren. Im zweiten Fall jedoch nicht vor Ablauf der 5-jährigen Frist.

Parallel dazu gibt es eine wichtige Änderung für den Unternehmer im Kaufrecht, die dem Bauhandwerker nützlich ist. Es gilt nämlich eine 5-jährige Verjährungsfrist für Ansprüche wegen des Mangels einer entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendeten Sache, die einen Bauwerksmangel verursacht. Mit diesem Fristengleichlauf wird eine bisher bestehende Gewährleistungs- und Gerechtigkeitslücke zu Gunsten der Rückgriffsansprüche von Bauhandwerkern gegenüber ihren Baustofflieferanten geschlossen, die sich bislang auf die kurze Gewährleistungsfrist von 6 Monaten berufen konnten.

Beispiel:

Bauunternehmer U erhält Fenster von seinem Lieferanten und baut diese in das Haus des Bauherrn B ein. U und B haben einen BGB-Werkvertrag geschlossen. Nach 4 Jahren zieht es durch die Fenster. Der Sachverständige stellt fest, dass die Dichtung von vornherein fehlerhaft war. Rechtslage?

Alte Rechtslage:

B kann U in Anspruch nehmen (Verjährungsfrist 5 Jahre). U kann L nicht in Anspruch nehmen, da seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche verjährt waren (Verjährungsfrist 6 Monate).

Neue Rechtslage:

B kann U zwar in Anspruch nehmen, U kann aber seinerseits den Ersatz des ihm entstandenen Aufwands von L verlangen, weil künftig die Verjährungsfrist auch im Verhältnis U-L 5 Jahre beträgt.

5. Kostenfreiheit des Kostenvoranschlags

In der Vergangenheit gab es häufig Streit, ob der Unternehmer für einen Kostenvoranschlag Vergütung verlangen konnte.

In § 632 III BGB n.F. wurde nun geregelt, dass im Zweifel der Kostenvoranschlag nicht vergütungspflichtig ist.

Tipp:

Will der Unternehmer für seinen Kostenvoranschlag eine Vergütung, muss er dies zuvor mit dem Besteller individuell vereinbaren (AGB'S genügen nicht!).

Tipp:

Achtung für die Beteiligten am Bau! Die VOB soll bis Mai 2002 überarbeitet werden!

Thema: Integration Verbraucherschutz, E-Commerce

1. Einleitung

Das vorliegende Skript kann lediglich die wichtigsten Ausschnitte der Schuldrechtsreform, die für die Praxis von großer Bedeutung sind, erläutern. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von Änderungen, die hier nicht angesprochen werden können. Dennoch soll zumindest stichpunktartig einige Änderungen erwähnt werden.

2. Integration Verbraucherschutzgesetze

Der Gesetzgeber hat mit der Schuldrechtsreform die wichtigsten zivilrechtlichen Vorschriften wieder im BGB eingefügt. Zahlreiche Nebengesetze, wie das AGB-Gesetz, Haustürwiderrufgesetz, Verbraucherkreditgesetz, Fernabsatzgesetz etc. finden sich nun im BGB.

Der moderne Rechtsverkehr wird weitgehend durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB) bestimmt. Der Vertragspartner des Verwenders sollte durch das AGB-Gesetz vor allzu einseitigen Klauseln geschützt werden. Inhaltlich weitgehend unverändert finden sich die Vorschriften nun in den §§ 305-310 BGB n.F. wieder. In der Diskussion weitgehend unbemerkt gibt es jedoch einige kleinere Änderungen, deren praktische Auswirkungen kaum absehbar sind.

Erstmals unterliegen z.B. auch *Arbeitsverträge* der Kontrolle, die nicht nur am Gesetz sondern u.a. auch am Tarifvertrag zu prüfen sind.¹⁸ Die vom Gesetzgeber eigentlich nur als redaktionelle Standortänderung zu Hinweisen auf die VOB/B gesehene Änderung hat zu Diskussionen geführt, ob nun die *VOB/B* immer überprüft werden muss, mit der Konsequenz, dass viele Bestimmungen unwirksam wären.¹⁹ Tatsache ist, dass zukünftig Augenmerk auf die *Mängelhaftungsfristen* gelegt werden muss, ebenso ist die Haftung für *Personenschäden* künftig durch AGB nicht mehr einschränkbar.

TIPP:

AGB unbedingt der neuen Rechtslage anpassen ! Vorsicht vor Eigenversuchen. Lassen Sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten. Hilfreich ist unsere kostenlose Checkliste AGB`s²⁰ mit der man überprüfen kann, ob eine Handlungsbedarf besteht.

Kaum verändert wurden das **Haustürwiderrufgesetz**,²¹ **Verbraucherkreditgesetz**²² und das **Fernabsatzgesetz**²³, die gleichfalls im BGB integriert wurden. Die Widerrufsfrist des Verbrauchers beträgt 2 Wochen. Erfolgt keine Widerrufsbelehrung endet das Widerrufsrecht erst nach 6 Monaten.

Neu ist, dass sich der Begriff des Verbraucherkredits ändert. Er umfasst nur noch reine Gelddarlehen. Davon zu unterscheiden sind die Finanzierungshilfen wie Zahlungsaufschub, Abzahlungskauf oder das Finanzierungsleasing. Dort wird jedoch wieder auf den Ver-

¹⁸ Kontrovers wird diskutiert, ob der Freiwilligkeitsvorbehalt bei Sondervergütungen, wie Weihnachtzuwendung etc., Vertragsstrafen noch haltbar sind. Ebenso auf der Kippe steht die Zahlung eines unter dem Tarif liegenden Lohnes, selbst wenn keine Tarifbindung vorliegt. Tarif als gesetzliche Regelung ? Konflikt mit negativer Koalitionsfreiheit ? Die Probleme seien hier nur angesprochen.

¹⁹ Bislang unterlag die VOB/B nur dann der Kontrolle, wenn seitens des Verwenders durch den Vertrag oder sonstige AGB in den Kernbereich der VOB/B eingegriffen wurde. Sollte die derzeitige Kritik zutreffend sein, dann wäre es eine paradoxe Situation, dass öffentliche Auftraggeber gezwungen wären, eine AGB-widrige VOB/B anzuwenden, was zu erheblichen Nachteilen der öffentlichen Hand führen würde.

²⁰ Fordern Sie unser Rundschreiben „Schuldrechtsreform/Allgemeine Geschäftsbedingungen“ kostenlos an !

²¹ §§ 312 ff. BGB n.F.

²² §§ 491-507, 655a-655e BGB n.F.

²³ §§ 312 ff. BGB n.F.

brauchercreditvertrag verwiesen, so dass kaum inhaltliche Veränderungen damit verbunden sind.

3. E-Commerce

Mit der Schuldrechtsreform werden in § 312 e BGB n.F. **neue Vertragspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr** geregelt. Das BGB enthält aber nur die Grundaussagen, während die Details in der Verordnung über Informationspflichten sind.

Bietet ein Unternehmer z.B. im Internet Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren an, um mit dem Kunden einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, muss er dem Kunden auf der Bildschirmoberfläche künftig bestimmte **Informationen** geben:

1. Kontrollfunktion muss bereitgestellt werden, die der Kunde vor Abgabe seiner Bestellung benutzen kann, um etwaige Eingabefehler korrigieren zu können.
2. Klare und verständliche Informationen gemäß § 3 Informationspflichtverordnung:
 - über die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsabschluss führen,
 - darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
 - darüber, wie er mit den gemäß § 312e I 1 Nr.1 BGB zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
 - über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
 - über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.
3. Kunde muss der Zugang der Bestellung unverzüglich über das Internet bestätigt werden.
4. Kunde muss die Möglichkeit haben, die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags einschließlich etwaiger einbezogener AGB`s bei Vertragsschluss abzurufen (download) und zu speichern.

Achtung:

Die neue Regelung spricht vom „**Kunden**“. Die Informationspflichten gelten daher nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Unternehmern !

Keine Anwendung finden die Regelungen, wenn der Kunde sich z.B. nur über das Internet informiert und dann telefonisch oder per Post die Ware bestellt.

Dies wäre kein elektronischer Geschäftsverkehr. Die Bestellung muss über das Internet erfolgen ! Die Abwicklung muss aber nicht über das Internet erfolgen, z.B. der Versand per Post.

Keine Informationspflicht bei individueller Kommunikation, z.B. bei wechselseitigen E-Mails; § 312 II 1 BGB n.F.

TIPP:

Gegenüber **Verbrauchern** können die Informationspflichten **nicht abbedungen** werden !

Die **Folgen eines Verstoßes** gegen die Informationspflichten sind:

1. Bestellung des Kunden ist ggf. anfechtbar
2. Rücktritt oder Schadensersatz durch Kunden
3. Bestimmte Schutzverbände und Wettbewerber haben Unterlassungsanspruch

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

- Übersicht Verjährung -

Art des Anspruchs	Frist	BGB n.F.	Bemerkungen
Alle Ansprüche, es sei denn, es besteht eine Sonderregelung.	3 Jahre	§ 195	<p>Verjährungsbeginn: Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntnis des Anspruchs vorliegt (§ 199 I BGB n.F.).</p> <p>Absolute Verjährung in Unkenntnis des Anspruchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Jahre bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung Rechtsgüter wie Freiheit, Körper, Leben oder Gesundheit (§ 199 II BGB n.F.). Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen sonstigen Schadensersatzansprüchen (§ 199 III BGB n.F.), 30 Jahre ohne Rücksicht auf Entstehung des Anspruchs und die Unkenntnis. Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Verletzung. - 10 Jahre bei allen anderen Ansprüchen (§ 199 IV BGB n.F.). <p>Bei Unterlassungsansprüchen tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung, § 199 V. BGB n.F.</p>
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen.	2 Jahre	§ 438 I Nr. 3	<p>Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken: Übergabe</p>
Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen über Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben	5 Jahre	§ 438 I Nr. 2 b	<p>Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, § 438 II BGB n.F.</p>

Art des Anspruchs	Frist	BGB n.F.	Bemerkungen
Ansprüche aus kaufrechtlicher Rechtsmängelhaftung wegen Belastung der Kaufsache mit einem Recht eines Dritten: - dingliches Recht auf Herausgabe. - im Grundbuch eingetragenes Recht.	30 Jahre	§ 438 1 Nr. 1 a,b	Verjährungsbeginn: Ablieferung der Sache, bei Grundstücken ist die Übergabe Verjährungsbeginn, § 438 II.
Gewährleistungsansprüche bei Werkverträgen über die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache.	2 Jahre	§ 634 a 1 Nr. 1	Verjährungsbeginn: Abnahme (s. § 634 a II BGB n.F.).
Gewährleistungsansprüche aus Werkverträgen, die weder die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache zum Inhalt haben, noch ein Bauwerk betreffen.	3 Jahre	§ 634 a I Nr. 3 i.V.m. § 199	Verjährungsbeginn: § 199 BGB n.F., s.o. erste Zeile der Tabelle.
Gewährleistungsansprüche für Mängel an einem Bauwerk.	5 Jahre	§ 634 a I Nr. 2 oder § 438 1 Nr. 2 a	Verjährungsbeginn: Abnahme (s. § 634 a II BGB n.F.). bzw. Ablieferung der Sache
Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück und auf sonstige Rechte an einem Grundstück.	10 Jahre	§ 196	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 1	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Familien- und erbrechtliche Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 2	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 3	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 4	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.
Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.	30 Jahre	§ 197 I Nr. 5	Verjährungsbeginn: Fälligkeit.

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Dr. Stangl

- Übersicht Gewährleistungsrecht/Kaufrecht -

Mängel der Kaufsache	
<p>Sachmangel; § 434 BGB n.F. Die verkaufte Sache hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Falls nichts vereinbart wurde, ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung maßgeblich. Als Mangel gilt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aliud-Lieferung - Lieferung Mindermenge - Montage durch Verkäufer/Erfüllungsgehilfe ist unsachgemäß - Montageanleitung ist mangelhaft, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden - Grundsätzlich auch Eigenschaftsabweichung der Kaufsache von öffentlichen Äußerungen des des Verkäufers oder Herstellers 	<p>Rechtsmangel; § 435 BGB n.F. Die verkaufte Sache ist nicht frei von Rechten Dritter</p>
<p>Einheitliche Rechtsfolge; § 437 BGB n.F.</p>	



<p>Nacherfüllung; § 439 BGB n.F.</p> <p>Ausnahme: Unzumutbarkeit der Nacherfüllung nach den Regeln des § 439 III BGB n.F.</p>
--



<p>Nach Fristsetzung und fruchtlosen Fristablauf verschiedene Möglichkeiten:</p> <p>Ausnahme der Notwendigkeit einer Fristsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mängel nicht behebbar - Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung - Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen - Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem bestimmten vertraglichen Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer vertraglich den Fortbestand des Leistungsinteresses an die Rechtszeitigkeit der Leistung gebunden hatte - Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung - Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar - Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen



<p>Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 323 BGB n.F. (erhebliche Mängel !)</p>	<p>Minderung §§ 437 Nr.2, 441 BGB n.F. (statt Rücktritt !)</p>	<p>Schadensersatz §§ 437 Nr.3, 281 BGB n.F. (und/oder Rücktritt/Minderung)</p>	<p>Aufwendungsersatz § 437 Nr.3 BGB n.F. (statt Schadensersatz!)</p>
---	--	--	--

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Dr. Stangl

- Übersicht Gewährleistungsrecht/Werkvertragsrecht -

Mängel des Werks	
<p>Sachmangel; § 633 II BGB n.F. Das Werk hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Falls nichts vereinbart wurde, ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte sonst die gewöhnliche Verwendung maßgeblich. Das Werk muss dabei eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Als Mangel gilt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aliud-Herstellung - Herstellung Mindermenge 	<p>Rechtsmangel; § 633 III BGB n.F. Das Werk ist nicht frei von Rechten Dritter</p>
<p>Einheitliche Rechtsfolge; § 634 BGB n.F.</p>	



Nacherfüllung; § 635 BGB n.F.
<p>Ausnahme: Unverhältnismäßig hohe Kosten für den Unternehmer, § 635 III BGB n.f. Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, § 636 III BGB n.F.</p>



Nach Fristsetzung und fruchtlosen Fristablauf verschiedene Möglichkeiten:
<p>Ausnahme der Notwendigkeit einer Fristsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mängel nicht behebbar - Unternehmer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung - Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches/Rücktritts rechtfertigen - Unternehmer bewirkt die Leistung nicht zu einem bestimmten vertraglichen Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Besteller vertraglich den Fortbestand des Leistungsinteresses an die Rechtszeitigkeit der Leistung gebunden hatte - Nacherfüllung wird durch Unternehmer wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert - Nacherfüllung ist dem Besteller unzumutbar - Nacherfüllung des Unternehmers ist fehlgeschlagen



<p>Selbstvornahme §§ 634 Nr. 2, 637 BGB n.F.</p>	<p>Rücktritt §§ 634 Nr. 3, 636, 323 BGB n.F.</p>	<p>Minderung §§ 634 Nr.3, 638 BGB n.F. (statt Rücktritt)</p>	<p>Schadensersatz §§ 634 Nr. 4, 636 BGB , 280, 281 BGB n.F. (und/oder Rücktritt/Minderung)</p>
--	--	---	---